



## Entscheidungen von Zivilgericht und Staatsanwaltschaft

### Staatsanwaltschaft:

Die Staatsanwaltschaft hat meine Strafanzeige/-antrag gegen den Bürgermeister, den Aufsichtsrat und gegen Unbekannt wegen Verleumdung und aller in Betracht kommender Delikte, insbesondere versuchten Prozessbetruges bereits zwei Mal unter abstrusen Gründen eingestellt.

Die erste Einstellung erfolgte auf der Basis einer offen ersichtlich falsch berechneten Verfristung. Diese Verfristung sollte angeblich an einem Samstag stattgefunden haben, was grundsätzlich nicht möglich ist. Das Fristende liegt dann regelmäßig auf dem darauffolgenden Werktag, an dem wir die Anzeige erstattet hatte. Nun darf angenommen werden, dass bei der Berechnung der Fristen standardmäßig der Wochentag mitberücksichtigt wird. Bei einem Anruf in der Geschäftsstelle erfuhren wir, dass zwar normalerweise die Geschäftsstelle die Fristen berechne, in diesem Fall der Oberstaatsanwalt dies aber an sich gezogen habe – nur um dann auf der Basis einer offensichtlich falsch berechneten Verfristung das Verfahren einzustellen.

Die zweite Einstellung geschah aus drei Gründen: In Bezug auf die Verleumdungen aus der Nichtwiederwahlkampagne behauptet der Oberstaatsanwalt, dass zwar die Strafantragsfrist eingehalten wurde, aber die Vorkommnisse trotzdem zu weit zurückliegen. Das ist nach Auffassung meiner Rechtsanwältin falsch, denn ihrer Auffassung nach zählt allein der Zeitraum, seitdem Kenntnis über Tat und

Täter erlangt wurde und diese Frist – das räumt die Staatsanwaltschaft nun ein – wurde eingehalten. Auch eine Verjährung ist nicht eingetreten.

In Bezug auf die Lügen, die vor Gericht wiederholt wurden, ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass die Gegenseite hier lediglich überspitzt und unnötig scharf formuliert habe. Das dürfe sie im Kampf um das Recht nach §193 StGB. Dieser Paragraph ist nach diesseitiger Auffassung nicht einschlägig: Obwohl die Klageerwiderung voll von Beleidigungen ist, haben wir darauf verzichtet, diese zur Anzeige zu bringen, angezeigt haben wir ausschließlich Verleumdungen, also vorsätzliche und ehrletzende falsche Tatsachenbehauptungen. Zwar darf vor Gericht überspitzt und unnötig scharf formuliert werden, die Rechtsposition darf sich aber nicht zusammengelogen werden. Dass ich ohne Absprache an die russische Botschaft herangetreten sei und dabei den Dienstweg verletzt hätte, ist ja keine polemische Zuspitzung oder unnötig scharf formuliert, es ist eine Lüge – mit der für mich schweren Konsequenz des Jobverlustes. Was, wenn nicht das, ist eine Verleumdung und die ist strafbar.

Zuletzt ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass der Aufsichtsrat lediglich eine subjektive Bewertung meiner Leistungen vorgenommen habe. Dies entziehe sich einem Prozessbetrug. Auch das ist nach diesseitiger Auffassung falsch, denn angezeigt haben wir nicht subjektive Bewertungen meiner Leistungen, sondern erweislich falsche Tatsachenbehauptungen. Noch einmal: Dass ich ohne Absprache an die russische Botschaft herangetreten sei und dabei den Dienstweg verletzt hätte, ist keine subjektive Bewertung meiner Leistung, es ist eine Lüge, eine Verleumdung, in der gerichtlichen Auseinandersetzung eingesetzt, um das Gericht gegen mich einzunehmen und um dem Gericht zu beweisen, dass es andere als homophobe und misogyne Gründe für meine Nichtwiederwahl gab und das Gericht so in Richtung gegen mich zu beeinflussen. Und das genau definiert den Prozessbetrug.

Am 16.11.2021 habe ich gegen diese Einstellung Beschwerde bei der

Generalstaatsanwaltschaft eingelegt. Nach der Landtagswahl habe ich am 19.5.2022 die Generalstaatsanwaltschaft gebeten, diese nach mehr als einem halben Jahr endlich zu bearbeiten. Am 15.6.2022 teilte mir der Oberstaatsanwalt mit, dass die Prüfung weiterhin andauere und bittet mich weiterhin um Geduld. Nun kommt mit Dr. Limbach ein GRÜNER Justizminister ins Amt. Ob sich damit etwas ändert, bleibt abzuwarten, denn die Fraktionsmitglieder von Bündnis 90/ Die Grünen haben sich in Soest an allem beteiligt. Und die GRÜNE AR-Vorsitzende trägt als Vertreterin der Beklagten im Zivilverfahren eine ganz besondere Verantwortung für die Lügen, die vor Gericht vorgetragen wurden.

Was ich im Detail angezeigt habe, finden Sie [hier](#).

#### **Zivilgericht:**

Das Landgericht Arnsberg hat nun entschieden, dass die Misogynie und Homophobievorwürfe keine boshaften, ehrverletzenden Beleidigungen sind, wie der Aufsichtsrat der WMS das vortragen lässt, und auch die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten ist, weist die Klage jedoch trotzdem zurück, weil das Gericht in meiner öffentlichen Äußerung, insbesondere auf der facebook-Seite der WMS eine Pflichtverletzung sieht.

Ich hätte meine Vorwürfe der Homophobie und der Misogynie intern vortragen sollen. Dabei ignoriert das Gericht, dass wir Beweise vorgelegt haben, dass wir genau das immer und immer wieder getan haben. In meinem Schreiben vom 2.6.2020 an die Ratsmitglieder hatte ich zudem intern auch schon den Zusammenhang zwischen der Nichtwiederwahl und der erfahrenen Homophobie und Misogynie hergestellt. Wörtlich habe ich dort geschrieben: *„Mit großem Belastungseifer wird offenbar nach Gründen gesucht, wie trotz meiner herausragenden Leistungsbilanz meine Nichtwiederwahl begründet werden kann, zunächst mit dem vorgeschobenen Argument, dass ich meine Mitarbeiter\*innen schlecht behandle, nun mit einer handfesten Verleumdung. Mir läuft es kalt den Rücken herunter, mit welcher Brutalität offenbar versucht wird, mir alles zu nehmen – meine Karriere, meine Existenz und*

*auch mein Heim. Ich bitte diejenigen, die sich daran beteiligen, sich noch einmal selbst zu hinterfragen, warum Sie so dringend einen Grund suchen und was der wahre Grund ist, warum Sie mich nicht wiederwählen wollen. Könnte es sein, dass der wahre Grund in meinem Geschlecht, meiner sexuellen Orientierung und/oder meiner Herkunft aus urbanen Milieus begründet ist?“*

Zudem erschließt es sich mir nicht, worin die Pflichtverletzung denn liegen soll, wenn unbestritten ist, dass ich mich zu dem öffentlichen durchgestochenen Unwerturteil der Nichtwiederwahl öffentlich äußern durfte und meine Behauptung, dass auch Misogynie und Homophobie bei der Nichtwiederwahl eine Rolle gespielt hatten – nach der eigenen Einschätzung des Gerichtes – keine Beleidigung, keine Verleumdung und keine üble Nachrede ist. Das halte ich für inkonsistent.

Vor allem hat das Landgericht mein inkriminiertes Interview isoliert betrachtet und nicht in Abwägung gebracht, dass erst das Kesselstreben in den Tagen, Wochen und Monaten vor dem Wahltermin, die Verleumdungen und die Durchstechereien der (Aufsichtsrats)Mitglieder mich in die Notlage brachten, in der ich glaubte, mich nicht mehr anders zur Wehr setzen zu können, als den Verleumdungen mit meiner Version der Nichtwiederwahl zuvorzukommen.

Zudem hatten wir vorgetragen, dass selbst wenn die Nutzung der facebook-Seite der WMS für mein Interview als Pflichtverletzung bewertet wird, sich die Aufsichtsratsmitglieder darauf nicht berufen durften, weil sie selbst vorher obstinat ihre Pflichten verletzt hatten. So hatten Aufsichtsratsmitglieder hochfrequent ihre Verschwiegenheitsverpflichtung zu meinen Lasten verletzt und mich verleumdet. Damit haben diese Mitglieder des Aufsichtsrates sich nicht nur strafbar gemacht, sondern auch ihre Fürsorgepflicht mir gegenüber verletzt.

Das Gericht setzt sich unserem Vortrag nicht einmal im Ansatz auseinander. Ja, es erwähnt die Lügen im Nichtwiederwahlverfahren, die Wiederholung der Lügen vor Gericht und das Hinzufügen neuer Lügen über den Inhalt von

Aufsichtsratssitzung nicht mit einem Wort, nicht in der Sachverhaltsdarstellung und auch nicht in der Abwägung der Urteilsbegründung. Damit beruht das Gerichtsurteil nach meiner Auffassung auf einer defizitären Würdigung des Sachverhaltes und in der Folge auch auf einer defizitären - und auch tendenziösen - rechtlichen Würdigung.

Wir hatten unsere Auffassung auf mehr als 200 Seiten und ca. 400 Seiten Anhang mit vielen Details und Beweisen vorgetragen. Das Gericht hat nichts oder fast nichts von diesem Vortrag aufgegriffen und abgewogen. **Durch Weglassen vermeidet das Gericht, gerichtlich feststellen zu müssen, dass der Bürgermeister und Mitglieder des Aufsichtsrates im Nichtwiederwahlverfahren gelogen, diese Lügen vor Gericht wiederholt und weitere Lügen, insbesondere über Vorgänge in Aufsichtsratssitzungen, vor Gericht hinzugefügt haben und im Übrigen auch, dass es Homophobie und Misogynie gab.** Auch das hatten wir anhand zahlreicher Details und Beweise vorgetragen. Durch das Weglassen schützt das Gericht den Bürgermeister und die Mitglieder des Aufsichtsrates vor politischen Konsequenzen. Ich bin deshalb der Überzeugung, dass hier nicht nur ein Urteil auf der Basis einer fehlerhaften Abwägung gefällt wurde, sondern auch das Recht gebeugt wurde.

Zuletzt ist das Gericht der Auffassung, dass es nicht meine Aufgabe als Geschäftsführerin

war, eine Debatte über Misogynie und Homophobie anzustoßen. Nun möchte ich nicht für mich in Anspruch nehmen, dass ich aus diesen hohen Zielen heraus mein inkriminiertes Interview gab, bekanntlich diene es meinem eigenen Schutz vor Verleumdung. Und trotzdem möchte ich dem Gericht vehement widersprechen:

Tjen Onaran, eine der 100 einflussreichsten deutschen Frauen in der Wirtschaft hat in einem Interview gesagt:

*Unternehmen, die nicht auf Vielfalt setzen, sind nicht mehr zukunftsfähig. Junge Talente, die sagen aktuelle Studien, suchen sich den Arbeitgeber danach aus, wie divers das Unternehmen ist, das ist ein Wettbewerbsfaktor.*

Und Armin Reins aus der Jury „Wirtschaftswort des Jahres 2021“ sagt, "Woke" oder "Wokeness" sei "zurecht Wirtschaftswort des Jahres 2021 geworden. Habe der Begriff doch etwa Einzug gehalten in die Werbung, "wo kaum noch ein Spot ohne Signalbilder von Diversität" auskomme. Gleiches gelte für Stellenanzeigen, Kleidung oder veganes Wasser.

Im Kampf um Fachkräfte ist es deshalb sehr wohl die Aufgabe der Geschäftsführerin einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu mehr Vielfalt und weniger gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu mahnen.

**PS: Ich untersage dem Soester Anzeiger und anderen Vertretern der Presse, den Inhalt dieser website ganz oder auszugsweise, direkt oder indirekt zu zitieren oder in anderer Weise zum Gegenstand seiner Berichterstattung zu machen.**